

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/fg-muenchen-oeffentliche-zustellung-eines-bescheids-bei-wohnsitz-in-der-schweiz.html>

📅 24.05.2011

Verfahrensrecht

## **FG München: Öffentliche Zustellung eines Bescheids bei Wohnsitz in der Schweiz**

### **Sachverhalt**

Der Kläger ist in der Schweiz ansässig und war Vorstand und gesetzlicher Vertreter der Firma XY S.A. Im Inland hatte er weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt. Die Anschrift der Firma und die des als Rechtsanwalt tätigen Klägers sind identisch. Im Zusammenhang mit Darlehenszinsen ergingen Steuerbescheide im Jahr 2003 gegen die Firma. Dagegen gerichtete Einsprüche wurden als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom Januar 2004, dessen Zugang der Kläger bestreitet, hat das FA einen Haftungsbescheid angekündigt und den Kläger aufgefordert einen inländischen Empfangsbevollmächtigten zu benennen. Eine solche Benennung ist nicht erfolgt. Der Kläger wurde für Abgabeschulden der Firma mit Haftungsbescheid vom April 2004 in Haftung genommen. Der Haftungsbescheid wurde im April öffentlich zugestellt. Nach einer Zahlungsaufforderung durch das FA im März 2009 legte der Kläger Einspruch ein, der als unzulässig, weil verfristet, verworfen wurde.

Streitig ist, ob der Kläger für Abgabenschulden der Firma haftet.

### **Entscheidung**

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat den Einspruch verspätet eingelegt, weil der Haftungsbescheid wirksam zugestellt wurde und somit die Rechtsbehelfsfrist im April 2004 begann. Die Zustellung des Haftungsbescheides in Form der öffentlichen Bekanntmachung ist nach § VwZG i.V.m. § 122 Abs. 5 AO wirksam.

Ein Schriftstück kann durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereich des Grundgesetzes und unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht (§ 15 Abs. 1 Buchst. C VwZG a.F.). Hierfür ist erforderlich, dass alle anderen Möglichkeiten der Übermittlung des Schriftstücks erschöpft sind. Die Kenntnis des Adressaten zur Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung muss dadurch gewährleistet werden.

Der öffentliche Aushang des Schriftstücks ist nach Ablauf einer bestimmten Frist als Zustellung anzusehen und wird dem Empfänger nicht übergeben und regelmäßig auch nicht inhaltlich bekannt. Diese Zustellfiktion wird verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn eine andere Form aus sachlichen Gründen nicht oder nur schwer durchführbar ist.

Eine Zustellung in die Schweiz versprach keinen Erfolg, da die dortigen Behörden keine Amts- oder Rechtshilfe bei der Zustellung in Steuersachen leisten. Anhaltspunkte dafür, dass das Schreiben durch das FA nicht ordnungsgemäß abgesendet worden war liegen nicht vor. Zudem hat das FA, durch den Versuch einen Zustellungsbevollmächtigten benennen zu lassen, seine Pflicht erfüllt. Die Wirksamkeit der öffentlichen Zustellung des Schriftstückes hängt nicht davon ab, ob der Betroffenen Kenntnis von dem entsprechenden Bescheid hat oder formlos über die öffentliche Zustellung informiert wurde.

Der BFH hat hierzu mit Urteil vom 12.01.2011 ([I R 37/10](#), nicht amtlich veröffentlicht) entschieden - siehe ausführlicher in den Deloitte Tax-News.

### **Betroffene Norm**

§ 15 VwZG a.F.

### **Fundstelle**

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.